Rechnungsrevisor, -revisorin

- Art. 20 Der/die RevisorIn prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und formuliert den Antrag.
- Art. 21 Die Rechnung und die Bilanz des Vereins werden jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Auflösung

Art. 22 Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen zur Tilgung der Verbindlichkeiten verwendet. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird dem Zweck des Vereins entsprechend verwendet.

Inkraftsetzung

Art. 23 Die revidierten Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 8. April 2005 in Kraft. (Gründungsversammlung war am 30. Juni 1999)

April 2005

Statuten des Vereins Nachbarschaftshilfe Oerlikon

Name und Sitz

Art. 1 Die Nachbarschaftshilfe Oerlikon mit Sitz in Zürich, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied der "IG Nachbarschaftshilfe der Stadt Zürich".

Zweck

Art. 2 Der Verein fördert und unterstützt nachbarschaftliche Hilfeleistungen durch das Zusammenführen von Freiwilligen und Klienten. Der Verein pflegt den Kontakt mit anderen Organisationen und Institutionen.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand..

Juristische Personen haben kein Stimmrecht. Die Vereinsmitgliedschaft richtet sich nach ZGB Art. 70-75.

Es wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag in unterschiedlicher Höhe für Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder erhoben. Die Mitgliederversammlung legt dessen Höhe fest.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

- Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt nach vorausgegangener schriftlicher Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres;
 - b) Ein Ausschluss von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.

Vereinsvermögen

- Art. 5 Der Verein finanziert seine Tätigkeiten mit dem Vereinsvermögen welches sich zusammensetzt durch:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Öffentliche Aktionen
 - c) Subventionen / Unterstützungen
 - d) Sponsorenbeiträge
 - e) Spenden / Legate

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organisation

- Art. 6 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsrevision

Mitgliederversammlung

- Art. 7 Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:
 - a) Wahl des/der Präsidenten/In
 - b) Wahl des Vorstandes, des Rechnungsrevisors bzw. der revisorin
 - c) Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und Genehmigung der Tätigkeits- und Kontrollberichte.
 - d) Orientierung über das Jahresprogramm und Genehmigung des Budgets
 - e) Änderung der Statuten
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Art. 8 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- Art. 9 Die Versammlung wird mindestens 30 Tage im voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden vom Vorstand schriftlich einberufen.

- Art. 10 Anträge sind bis spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem/der Präsident/In einzureichen.
- Art. 11 Eine ausserordentliche Mitgliederverammlung findet statt:
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder
 - auf Beschluss der Mitgliederversammlung
- Art. 12 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden unter dem Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/In den Stichentscheid.
- Art. 13 Für folgende Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich:
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung des Vereins

Vorstand

- Art. 14 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, welche von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt werden.
- Art. 15 Die Vermittler/Innen entsenden mindestens eine Person in den Vorstand. Sie haben volles Stimmrecht, ausgenommen bei Änderungen ihres Pflichtenheftes und bei Geschäften, die die finanzielle Entschädigung ihrer Arbeit regeln.
- Art. 16 Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.
- Art. 17 Der Vorstand trifft sich mindestens einmal im Quartal. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- Art. 18 Der Vorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, welche nicht nach Gesetz und Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Art. 19 Der Vorstand kann seine Befugnisse an eine Arbeitsgruppe delegieren, welcher mindestens ein Vorstandsmitglied angehört.